

gehen ist jedoch unerläßliche Voraussetzung für die Einführung des neuen Arbeitsstils, für die Verbesserung und Verstärkung der „gesellschaftlichen Erziehung zur strikten Wahrung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit“, denn ohne diese Klärung bleibt die gesamte Arbeit mit den Massen in gewisser Hinsicht ziel- und planlos, und Elementen der Spontaneität und kleinbürgerlichen Rasonierens wird freier Raum gewährt.

Daraus folgt, daß das gesamte Verfahren von vornherein auf diese Ziele gerichtet sein muß. Insbesondere darf sich die gerichtliche Hauptverhandlung nicht mit einer bloßen Beweisaufnahme zum Tathergang begnügen. Ermittlungsverfahren und Hauptverhandlung müssen alle jene Erkenntnisse über die Tat, den jugendlichen Täter und seine Lebensbedingungen sowie die ideologischen Wurzeln der Straftat und die ihr Wirken begünstigenden Umstände erbringen, aus denen das Gericht seine Schlußfolgerungen für die Strafe, für die Mobilisierung der gesellschaftlichen Erziehung des betreffenden Jugendlichen, aber auch für jene Maßnahmen ziehen kann, die es zur allgemeinen Verbesserung der Jugendarbeit auf der jeweiligen Ebene anregen will. Aus diesen Gründen ist der Forderung von Krutzsch, das Institut der Zeugenvernehmung in neuer, schöpferischer Weise für die Organisierung der gesellschaftlichen Erziehung zu nutzen, absolut zuzustimmen. Gerade in Jugendstrafverfahren sollten von den Zeugen (insbesondere zur Person des Jugendlichen) diejenigen gewonnen werden, die sich künftig in politisch und sittlich qualifizierter Weise um die richtige Erziehung des straffällig gewordenen Jugendlichen bemühen werden. Schon während des Strafverfahrens sollte der Kampf gegen festgestellte Mängel in der Jugendarbeit geführt werden, und aus dem Kreis derer, die mit dem Verfahren auf irgendeine Weise befaßt sind, müssen die Personen hervorgehen, die diesen Kampf aktiv führen.

Aus diesen Gründen dürfte es sich empfehlen, die Neuregelung des Jugendstrafverfahrens (im Rahmen der StPO) mit einer allgemeinen Bestimmung einzuleiten, in der die Zielsetzung des Jugendstrafverfahrens präzisiert wird. Solche bewährten Grundsätze, wie sie z. B. in §§ 5 und 8 JGG enthalten sind, müssen bestehen bleiben. Das Ziel der Zeugenvernehmung könnte über die allgemeinen Grundsätze hinaus noch weiter spezifiziert werden. Die Teilnahme von Erziehungspflichtigen sowie eines verantwortlichen Vertreters aus dem Arbeitsbereich oder Wirkungskreis des Jugendlichen sollten erneut gesetzlich angeordnet werden. Die Pflicht zur Benachrichtigung der Jugendhilfeorgane müßte bereits für die Ermittlungsorgane konstatiert werden. Eine solche Benachrichtigung sollte auch an die FDJ und den Betrieb oder die Schule gehen. Die Regelung der Verteidigung des Jugendlichen — wie